



**Murten
Morat**

Der Generalrat
Le Conseil général

Reglement über die kommunale Mehrwertabgabe

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Satz	3
Art. 3	Verwendung der Gemeindeabgabe	3
Art. 4	Spezialfinanzierung	3
Art. 5	Gemeindefinanzen	4
Art. 6	Inkrafttreten	4

Der Generalrat der Stadt Murten**gestützt auf**

- das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG);
- die Artikel 113a ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- Artikel 51i des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV);

erlässt:**Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement bezweckt, den Satz und die Verwendung der Gemeindeabgabe im Zusammenhang mit den in Anwendung von Artikel 113a Abs. 1a RPBG erhaltenen Beträgen zu definieren.

Art. 2 Satz

Die Gemeindeabgabe beträgt 25 % der kantonalen Abgabe.

Art. 113c Abs. 5 RPBG

Art. 3 Verwendung der Gemeindeabgabe

Über die Gemeindeabgabe können insbesondere folgende Objekte finanziert werden:

- a) Studien zur Siedlungsrevitalisierung und -verdichtung;
- b) Rahmendetailbebauungspläne;
- c) Detailbebauungspläne;
- d) Gestaltung von öffentlichen Räumen;
- e) Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Aufträgen für Parallelstudien und andere qualitätssichernde Verfahren;
- f) Erwerb von Grundstücken durch das gesetzliche Kaufrecht gemäss den in Artikel 46a und 46b RPBG festgelegten Modalitäten;
- g) Gestaltung von Grün- und Freizeitflächen;
- h) Infrastruktur für sanfte Mobilität;

Art. 4 Spezialfinanzierung

¹ Mit der Annahme dieses Reglements errichtet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für die Raumplanung (nachfolgend: Spezialfinanzierung).

² Die konkrete Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung für die in Artikel 3 genannten Objekte wird vom Gemeinderat und unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Generalrates beschlossen.

Art. 5 Gemeindefinanzen

¹ Die Zuteilungs- und Entnahmevorgänge aus der Spezialfinanzierung werden in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz verbucht.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft.

Vom Generalrat beschlossen am 28. September 2024

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Simon Pfister

Sandra Frigo

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt am 7. Januar 2025

Der Staatsrat, Direktor

sig.

Jean-François Steiert